

gen des freien Gebrauchs der Presse als unerlässlich vor, und überläßt, indem es die bestehende Pressegesetzgebung in allen deutschen Bundesstaaten für unzureichend erklärt, die Ergänzung derselben den einzelnen Regierungen."

Es werden vielmehr diejenigen dieser Bestimmungen beibehalten werden können, welche wirklich „zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung dienen, das Recht zum Gebrauche der Presse nicht unstatthaft beschränken und sich als praktisch ausführbar erwiesen haben.“ (S. 201.) Das ist aber jedenfalls die äußerste, und vielleicht noch genauer zu bestimmende Grenze jeder Partikular-Pressegesetzgebung; auch möchten wir aus diesem Grunde noch keineswegs die Beibehaltung der in Preußen wie in Sachsen bestehenden besondern Vorschriften über Concessionirung zur Herausgabe neuer Zeitschriften, mit Hrn. H. rechtfertigen, vielmehr eine wesentliche Reduction dieser Vorschriften für aus Rechtsgründen wünschenswerth halten. Dagegen stimmen wir mit Hrn. H. darin überein, daß die Nennung des Druckers allerdings nächst der des Verlegers noch zu fordern sei, weil, wie derselbe S. 202 bemerkt, der Drucker allein für Erfüllung der bundesgesetzlichen Vorschrift, daß Censurlücken nicht angedeutet werden dürfen, verantwortlich gemacht werden kann.

Als aufzuhebende Weiterungen der Sächsischen Pressegesetzgebung stellen sich aber dar

a) die Abgabe der Censurgebühren. Wenn hiebei Hr. H. bemerkt, daß die Aufhebung dieser Abgabe nicht nothwendig auch zur Aufhebung der in Preußen vorgeschriebenen Abgabe von zwei Bibliothekereemplaren führen müsse, da diese letztere nach der Fassung des Gesetzes nicht eine Folge der Censur, sondern als eine besondere Besteuerung des Verlagsrechtes anzusehen ist; so können wir von der Frage über die Zulässigkeit dieser Consequenz für Sachsen ganz abgesehen, da eine solche Vorschrift dormalen in Sachsen nicht existirt. Die polizeiliche Niederlegung eines Exemplars wird alsbald in einem andern Zusammenhange erwähnt werden,

b) mehrere der Vorschriften über den Umfang der Censurpflichtigkeit. Dies führt

II.

zu der ferneren Forderung an die künftige Pressegesetzgebung, welche Hr. H. in den Worten ausspricht: „Befreiung aller Schriften von der Censur, die nach der Bundesgesetzgebung ihr nicht nothwendig unterliegen.“

Hierbei müssen wir zunächst auf eine von Hrn. H. in einem andern Theile seiner Schrift gegebene Nachweisung (die wir bald ausführlicher, als es hier geschehen könnte, in d. Bl. zu besprechen gedenken) uns beziehen, welche dahin geht, daß die in §. 6 des Bundespressegesetzes übernommene besondere Verbindlichkeit zur wachsamem Aufsicht über die Presse sich zunächst nur auf politische Zeit- und Flugschriften bezieht. „In diesem Sinne ist auch der Bundesbeschluß v. 5. Juli 1832 Nr. 1 abgefaßt, und dieser Auslegung folgend hat unter andern Baiern (Verordnung v. 28. Jan. 1831) sich darauf beschränkt, nur Zeitungen und auch in diesen nur die Artikel politischen und statistischen Inhalts einer Censur zu unterwerfen.“ Weiter legt nun

Hr. H. dar, wie die Censur nicht politischer Schriften nicht bloß entbehrlich sei, sondern auch eine durchaus rechtswidrige Beschränkung des erlaubten Gebrauchs der Presse enthalte.

„Entbehrlich ist sie, (sagt er) weil dem Mißbrauch der nicht politischen Presse hinreichend vorgebeugt wird, wenn religionswidrige, unsittliche und ehrenkränkende Schriften durch Strafgesetze bedroht und richterlich geahndet werden; rechtswidrig ist sie, weil der Inhalt nicht politischer Schriften die öffentliche Ordnung und Sicherheit niemals so plötzlich und so bleibend gefährden kann, daß zur Vermeidung dieser Gefahr ein so exceptionelles, von der herkömmlichen Ordnung abweichendes Mittel, wie die Censur nothwendig sei. — Könnte es in den Tendenzen einer Regierung liegen, den geistigen Fortschritt zu fesseln, so würde eine umfassende Censur dazu das rechte Mittel sein; so lange aber die moralische Stärke der Regierung in der Volksintelligenz beruht, so lange es die erste Pflicht jedes christlichen Regiments ist, die geistige und sittliche Selbstentwicklung der Nation zu fördern, widerspricht es den höchsten Regierungszwecken, den Gebrauch der edelsten Geisteskräfte und die gesammte Literatur von der vorgängigen Approbation polizeilicher Beamten abhängig zu machen.“ — Hr. H. deutet noch ferner einige vorbeugende Maßregeln an, die dessenungeachtet auch auf die von der Censur zu befreienden nicht-politischen Schriften angewendet werden möchten, namentlich die polizeiliche Niederlegung eines Exemplars der Schrift, das Erforderniß einer genauen Bezeichnung des Gegenstandes derselben auf dem Titel, damit sofort beurtheilt werden könne, ob die Schrift auch wirklich ohne Censur erscheinen dürfte, u. dergl. m. Wir übergehen dieselben, da es uns gegenwärtig nicht auf Specialitäten, sondern auf das Princip ankommt: daß aber dieses, wie es der hier ausgesprochenen Forderung zu Grunde liegt, auch für Sachsen Gültigkeit und Anwendbarkeit habe, bedarf keines weiteren Nachweises.

III.

Nach der beantragten Reduction der Censur verkleinert sich ihr Gebiet so sehr, daß auch die Gesetzgebung darüber vereinfacht und ihre Verwaltung erleichtert werden kann.

„Es kommt, fährt Hr. H. fort, nur darauf an, ein Mittel zu finden, um die Censur vor Ausartung in Willkühr möglichst zu bewahren. Es giebt ein solches Mittel, und dessen gesetzliche Einführung muß als die dritte Forderung an die künftige Gesetzgebung betrachtet werden.

Dies Mittel besteht darin, daß das Rechtsprincip auch auf dem Gebiete der Censur eingebürgert und das Princip polizeilicher Allgewalt in ein System präventiver Justiz verwandelt wird. Hr. H. bezeichnet weiter die Schritte, die in dieser Beziehung gethan werden müssen. Dieß geschieht — sagt er —

a) indem der Grundsatz ausgesprochen und festgehalten wird, daß uns der Gesetzgeber selbst die Censurvorschriften authentisch deklariren und das Maas der öffentlichen Mittheilungen in Verordnungen modificiren darf, die, wie an-